This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DD
801
247W6
UC-NRLF
$B 48 980
YC 38103

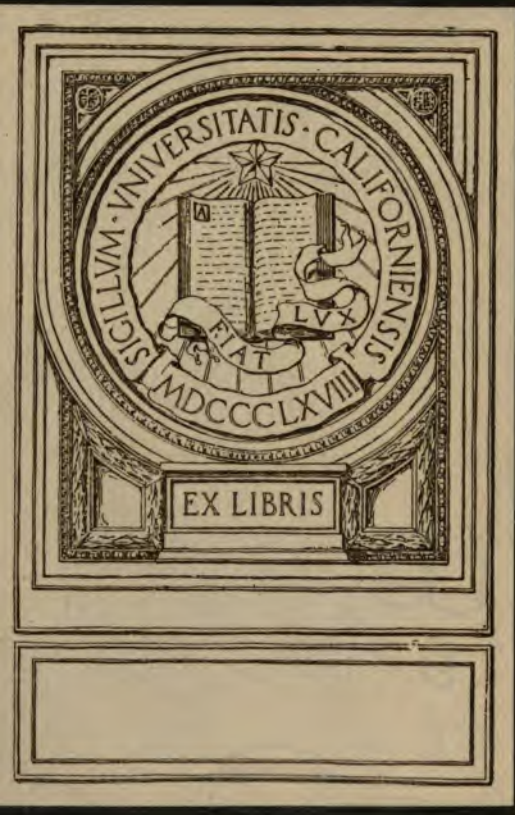

Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN 21, 1908

UNIV. OF
CALIFORNIA

Napoleon und die Hanseſtädte im Herbſt 1809.

Von

Dr. Adolf Wohlwill.

(Aus dem 7ten Bande der Zeitſchrift des Vereins für Hamb. Geſchichte S. 65 — 88.)

Hamburg, 1879.

Druck von Th. G. Meißner.

DD801
H247W

UNIV. OF
CALIFORNIA

Fournier
Collection

UNIV. OF CALIFORNIA

Als Napoleon im Jahre 1809 Oesterreich zum vierten Male bewältigt und die patriotischen Bewegungen und Schilderhebungen im mittleren und nördlichen Deutschland vereitelt hatte, bekundete er den Vorsatz, seine Herrschaft im Gebiete des alten Reichs mehr als zuvor zu consolidiren und die bisherigen provisorischen Zustände durch eine festere Organisation zu ersetzen[2]. Er dachte dabei nicht nur an die Länder des Rheinbunds, sondern

---

[1]) Nachdem ich im Mai 1878 in den Mittheilungen des Vereins f. Hamb. Gesch. über die Verhandlungen, welche Reinhard im Herbst 1809 mit den Hansestädten geführt, auf Grund eines im Nachlaß des hanseatischen Residenten Abel befindlichen Memoires in der Kürze referirt hatte, wurde mir von den Vorstehern der Archive in Bremen und Lübeck gütigst gestattet, über den Verlauf jener Conferenzen aus den betreffenden Acten genauere Belehrung zu schöpfen. Die entsprechenden Documente des Hamburgischen Archivs sind leider 1842 verbrannt. Dagegen konnte ich einige ergänzende Notizen den Gesandtschaftsberichten des preußischen bevollmächtigten Ministers Freiherrn von Grote entnehmen, deren Durchsicht mir behufs einer größeren Arbeit von der Verwaltung des königl. Geh. Staats-Archivs in Berlin freundlichst gewährt worden ist. — Obwohl der Versuch, die Hansestädte unter Bewahrung einer gewissen Selbständigkeit dem System Bonaparte's anzugliedern, bekanntlich ohne praktische Resultate geblieben: so erscheinen doch die in dieser Angelegenheit geführten Unterhandlungen überaus geeignet, uns die Zustände, Anschauungen und Gesinnungen in dem betreffenden Zeitraum zu vergegenwärtigen. Aus diesem Grunde dürfte eine etwas ausführlichere Darstellung jener Episode, namentlich in einer hansestädtischen Zeitschrift, gerechtfertigt erscheinen.

[2]) „Il est nécessaire que, peu de temps après la paix, toute l'Allemagne soit organisée et que tout sorte du provisoire". Napoléon au Comte de Champagny. Schoenbrunn 26. sept. 1809. Correspondance de Napoléon I. Band 19, S. 518.

555531

auch an die kaum weniger zu seiner Machtsphäre gehörigen Staaten des nordwestlichen Deutschlands. Unter den letzteren beschäftigten ihn insbesondere die Hansestädte. Dieselben waren zwar seit November 1806 der Willkür und Aussaugung französischer Befehlshaber preisgegeben, doch noch immer im scheinbaren Besitz ihrer Autonomie geblieben. Jetzt galt es, auch sie in ein bestimmter normirtes Abhängigkeitsverhältniß zu bringen.

Napoleon schrieb deshalb am 26. September 1809 aus Schönbrunn an seinen Minister Champagny[1]: „nachdem er lange Zeit über die Lage der drei Städte Hamburg, Lübeck und Bremen nachgedacht, erscheine es ihm das Vortheilhafteste für Frankreich, diese Städte als kaiserliche bestehen zu lassen. Sie mit Holland oder Westphalen zu vereinigen, wäre ihrem Interesse zuwider; auch würde er weit mehr Herr dieser Städte sein, wenn er sie unter seiner unmittelbaren Autorität hätte". Die Form, in welcher Napoleon diese Autorität in den Hansestädten zu üben gedachte, war im Verlauf des Briefes in allgemeinen Zügen angedeutet. Einerseits verlangte er, die Hansestädte sollten zu dem französischen Reich in dasselbe Verhältniß treten, in welchem sie früher zum deutschen Reich gestanden. Andrerseits erscheint ein Anschluß an den Rheinbund beabsichtigt zu sein, da die Forderung gestellt wird, daß die Städte ein Contingent zur Armee desselben stellen. Doch gehen die meisten specieller formulirten Bestimmungen sowohl über das Abhängigkeitsverhältniß hinaus, welches einst zwischen den Ständen des deutschen Reichs und ihrem Oberhaupt obgewaltet hatte, wie über das, welches zwischen den Rheinbundsstaaten und dem französischen Kaiser bestand. Napoleon verlangte, daß die Hansestädte nur mit Frankreich in diplomatischem Verkehr stehen, daß die fremden Consuln in denselben bei ihm das Exequatur nachsuchen sollten, er wünschte auf Polizei und Verwaltung Einfluß zu üben und beanspruchte namentlich das Recht zur Aus-

---

[1]) Vgl. Correspondance de Napoléon I. Band 19, S. 517 u. 518. Dieser Brief ist von Bignon, Histoire de France sous Napoléon Band 9 S. 24 nur sehr fragmentarisch mitgetheilt und in dieser unvollkommenen Form von Chr. F. Wurm „Beiträge zur Geschichte der Hansestädte von 1806—14" (im Programm des akad. Gymnasiums, Hamburg 1845) S. 3 benutzt worden.

weisung von Fremden, welche verdächtig wären, gegen sein Interesse zu intriguiren. Ja, eine ausdrückliche Anerkennung seiner Souverainität wünschte Napoleon zu erlangen, etwa dadurch, daß man ihm die Ernennung der Bürgermeister nach einer Liste von je drei Candidaten übertrüge. — Daneben bekundete er seine Bereitwilligkeit, den Städten eventuell eine kleine Gebietserweiterung zu gewähren.

Als die geeignetste Persönlichkeit, um bei der Verwirklichung dieses Plans behülflich zu sein, erschien Reinhard[1], welcher damals als bevollmächtigter Minister am westphälischen Hofe accreditirt war. Derselbe sollte — nach Napoleons Verfügung — Cassel unter irgend einem Vorwande auf 14 Tage verlassen, sich nach Hamburg begeben und im Einvernehmen mit Bourrienne[2], ohne daß davon etwas im Publicum bekannt würde, dem Kaiser einen Verfassungsentwurf und die zur Ausführung des Planes erforderlichen Mittel unterbreiten.

Napoleon ließ Reinhard durch Champagny ausdrücklich kund thun, daß er ihn mit dieser Mission beauftrage, „um jene Geldschneidereien zu vermeiden, welche die Regierungen entehren". Unzweifelhaft hatte Bourrienne's Benehmen bei früheren Verhandlungen ausreichenden Anlaß gegeben, seine Uneigennützigkeit in Zweifel zu ziehn. Konnte man seine Mitwirkung auch nicht völlig umgehen, so empfahl es sich doch, Reinhard vorzugsweise mit jener Angelegenheit zu betrauen, um seiner persönlichen Integrität willen, doch zugleich wohl nicht weniger wegen seiner genauen Bekanntschaft mit den Hansestädten, für welche er während seines mehrjährigen Aufenthalts als Gesandter in Hamburg (1795—98 bei den Hansestädten speciell, 1802—5 beim niedersächsischen Kreise accreditirt) wiederholt die lebhafteste Theilnahme bekundet hatte.

---

[1]) Vgl. über diesen meine Abhandlung „Reinhard als französischer Gesandte in Hamburg und die Neutralitätsbestrebungen der Hansestädte von 1795—97" in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1875. Zu der auf Seite 70 (S. 18 des Separatabdrucks) angeführten Literatur über Reinhard ist hinzuzufügen: Masson, le département des affaires étrangères pendant la révolution 1787—1804, Paris 1877. S. 431—444.

[2]) Bourrienne war seit 1805 als bevollmächtigter Minister des französischen Kaisers in Hamburg.

Bereits vor seiner Abreise nach Hamburg fand Reinhard Veranlassung, sich im Sinne des ihm gewordenen Auftrags zu äußern, da gerade damals Senator Gröning aus Bremen nach Cassel gekommen war, um über die Bedrückungen, welche seine Vaterstadt durch das westphälische Militair zu erdulden hatte, Klage zu führen[1]. Reinhard suchte das für die Hansestädte Verletzende der Forderungen Napoleons von vornherein zu mildern, indem er darzulegen suchte, daß die Städte von der Rivalität der Mächte einen ausreichenden Schutz nicht mehr zu erwarten hätten und daher um ihrer Selbsterhaltung willen die Anlehnung an einen größeren Staatskörper wünschen müßten. Auch nahm er den ihm gewordenen Auftrag in sofern von der günstigsten Seite, als er in dem Gespräch mit Gröning — wie auch bei späteren Anlässen — nicht von einer unmittelbaren Unterordnung unter das kaiserliche Machtgebot, sondern nur von einem Anschluß an den Rheinbund redete. Und diesen letzteren suchte er weniger abschreckend erscheinen zu lassen, indem er betonte, daß, „ein Deutschland nicht mehr anders, als durch den Rheinbund existire" und zugleich darauf hinwies, daß der Kaiser den Plan nicht aufgegeben, dem Bunde seiner Zeit eine befriedigendere Organisation zu Theil werden zu lassen.

Auch im Uebrigen bekundete Reinhard ebensoviel Eifer in der Vollstreckung des ihm gewordenen Befehls, wie verständnißvolle Rücksicht auf die hansestädtischen Verhältnisse[2]. Er faßte den Plan, Besprechungen mit den Vertretern der hansestädtischen Senate in Hamburg zu veranstalten. Damit indeß kein Aufsehen erregt werde, war es wünschenswerth, jede officielle Einladung zu diesen Conferenzen zu vermeiden. Reinhard machte deshalb auf der Hinreise nach Hamburg den Umweg über Bremen, zog dort mehrere Rathsmitglieder bezüglich seines Vorhabens ins Vertrauen und sprach den Wunsch aus, daß ihm einige Deputirte nach Hamburg folgen möchten. Demgemäß wurden am 20. October

[1]) Bericht von Senator Gröning aus Cassel vom 14. October 1809.

[2]) Goethe schrieb den 31. Dec. 1809 an Reinhard: „Die Zeitungen hatten mich benachrichtiget, daß Sie nach Hamburg gegangen waren und ich wünschte den Hanseſtädten zu einem ſolchen Mittelsmann Glück". Briefwechsel zwischen Goethe und Reinhard S. 66.

die Senatoren Johann Smidt und Vollmers mit der Mission nach Hamburg betraut und etwas später die Senate der Schwesterstädte zu einer Conferenz aufgefordert, auf welcher „die fortwährenden und aller gebrachten Opfer und gegebenen Versprechungen ungeachtet immer wiederkehrenden militairischen Bedrückungen der Hansestädte" zum Gegenstand gemeinschaftlicher Ueberlegungen gemacht werden sollten[1]. Derartige Verhandlungen waren thatsächlich im allgemeinen Interesse geboten. Doch galt es zugleich, indem man diese als den Zweck der Berathungen bezeichnete, die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Anlaß der Zusammenkunft abzulenken.

Inzwischen hatte Reinhard den bewährten Freund der Hansestädte Karl von Villers[2] aus Lübeck zu sich nach Hamburg geladen, um ihm über die bevorstehende Veränderung in den politischen Verhältnissen der Städte Andeutungen zu machen und zugleich seine Mitwirkung bei den erforderlichen Arbeiten zu erbitten. In Veranlassung des Berichts, welchen Villers hierauf dem Rath in Lübeck abstattete, sowie zufolge der etwas später daselbst eingetroffenen Aufforderung des Bremer Senats wurde beschlossen, daß Senator Overbeck und Syndicus Curtius als lübeckische Deputirte nach Hamburg gehen sollten, sowohl um einen directen Meinungsaustausch mit Reinhard, wie eine Verständigung mit den Vertretern der beiden andern Städte anzubahnen[3].

In Hamburg selbst hatten die Anträge Reinhards die Bildung einer Senatscommission veranlaßt, zu deren Mitgliedern u. A. der im diplomatischen Verkehr vielerprobte Syndicus Doormann gehörte. Etwas später wurde Senator Bartels, der den besonderen Auftrag

---

[1]) Nach den Brem. Rathsprotokollen und dem Schreiben des Brem. Senats an den von Lübeck v. 25. October.

[2]) Vgl. über diesen Chr. F. Wurm im Programm des Hamburger akad. Gymnasiums von 1845, K. Klug (Karl v. Villers Verdienste um Lübeck. Lübeck 1856) und W. von Bippen in den Preuß. Jahrbüchern Band 27, S. 288—307 und Brem. Jahrbuch Band 9, S. 60—73.

[3]) Lüb. Rathsbeschluß vom 27. October. Auch in den Biographien der beiden Lüb. Deputirten wird dieser Sendung kurz gedacht: „Zur Erinnerung an Christian Adolph Overbeck" Lübeck 1830 S. 35 und „Carl Georg Curtius, Darstellung seines Lebens und Wirkens" von Dr. Wilh. Plessing, Lübeck 1860, S. 32.

erhalten hatte, mit den Deputirten aus Bremen und Lübeck zu verhandeln, dieser Commission hinzugesellt[1].

Somit war Reinhards Zweck erreicht und die gewünschte Zusammenkunft hanseatischer Vertrauensmänner auf indirectem und gänzlich unofficiellem Wege herbeigeführt.

Nicht minder war es ihm gelungen, sich — der Weisung Napoleons gemäß — mit Bourrienne in Einvernehmen zu setzen. Die Verhandlungen mit den Deputirten führten die beiden Gesandten gemeinschaftlich[2]. Und so wenig es verborgen bleiben konnte, daß Reinhard der in erster Linie Beauftragte war[3], so scheint doch das tactvolle Benehmen desselben bewirkt zu haben, daß jede Empfindlichkeit und Rivalität vermieden ward[4].

Da der Kaiser Geheimhaltung[5] anempfohlen hatte, so gelangte der eigentliche Zweck der Conferenzen nur zur Kenntniß weniger auserwählter Persönlichkeiten. Zu diesen gehörten — abgesehen von dem bereits erwähnten Villers — auch Georg Kerner, der seit 1807 die Interessen Bremens bei den französischen Gouverneuren in Hamburg vertrat[6] und einige angesehene Hamburger

---

[1]) Nach den Berichten der Brem. und Lüb. Deputirten und des Freiherrn von Grote.

[2]) In Bourrienne's Memoiren werden die Conferenzen nicht erwähnt, woraus Wurm (a. a. O. S. 31) geschlossen zu haben scheint, daß B. von der ganzen Angelegenheit nichts erfahren habe.

[3]) „Bourrienne behandelt Reinhard und jedes seiner Worte mit einem Respect, der alles sagt". Smidt's Schreiben aus Hamburg v. 6. Nov.

[4]) Georg Kerner (s. unten) schrieb am 23. October nach Bremen: „Beide Minister leben in einer für uns sehr glücklichen Harmonie" und ähnlich nach Beendigung der Conferenzen am 6. November: „Sehr glücklich ist für uns die Harmonie, die während dem ganzen Verlauf der Verhandlung zwischen den beiden französischen Herren Ministern Reinhard und Bourienne stattgefunden hat".

[5]) Daß das Geheimniß im Wesentlichen bewahrt wurde, ergibt sich aus den mancherlei unbestimmten und unrichtigen Gerüchten, welche — nach von Grote's Angaben — im Hamburger Publicum circulirten.

[6]) Georg Kerner, der 1795—1801 als Secretair Reinhard's denselben bei allen seinen diplomatischen Missionen begleitet hatte, wirkte damals als Arzt in Hamburg und bekundete gleichzeitig als bremischer agent d'affaires den außerordentlichsten Eifer, wie aus dem Zeugnisse Smidt's und aus seiner im Brem. Archiv aufbewahrten Correspondenz hervorgeht. Wenn Kerner auch an den eigentlichen Conferenzen keinen Antheil hatte, so

Privatmänner[1], deren Ansicht und Urtheil im Interesse einer billigen Erwägung der hanseſtädtiſchen Bedürfniſſe beachtenswerth ſchien.

Dem preußiſchen Geſandten von Grote wurden von Reinhard einige Mittheilungen gemacht, wobei dieſer indeß verſicherte, daß er keinen officiellen Auftrag habe, daß vielmehr die Städte ſelbſt die Nothwendigkeit einſähen, den Umſtänden gemäß neue Einrichtungen zu treffen[2]. Unter den damaligen politiſchen Verhältniſſen iſt es begreiflich, daß weder von Seiten des preußiſchen Geſandten, noch von der preußiſchen Regierung verſucht wurde, irgend einen Einfluß auf die Entſchließungen der Hanſeſtädte zu üben.

Nachdem man in mancherlei Einzelbeſprechungen, welche die Deputirten unter einander und mit den franzöſiſchen Diplomaten geführt, zu einem vorläufigen Meinungsaustauſch gelangt war, fand am 31. October in Bourrienne's Wohnung die erſte eigentliche Conferenz ſtatt, bei welcher ſich außer den beiden Miniſtern die Deputirten der Senate von Lübeck und Bremen, Syndicus Doormann und Villers betheiligten[3].

---

wurde er doch gleich nach Reinhard's Ankunft in's Vertrauen gezogen und im Laufe der Verhandlungen mehrfach um ſeine Hülfsleiſtung erſucht. Z. B. übertrug er die von Smidt aufgeſetzten Aphorismen auf Reinhard's Wunſch in's Franzöſiſche, ſo daß dieſelben in dieſer Form dem Bericht der Geſandten an den Kaiſer beigelegt werden konnten. (Smidt's Schreiben aus Hamburg vom 6. Nov.)

1) Erwähnt werden Dr. Joh. Albert H. Reimarus, Reinhard's Schwiegervater, J. L. von Heß, der bekannte Verfaſſer der Hamburgiſchen Topographie, und Sillem. Zwei Männer des letzteren Namens, Hieronymus S. und Martin Garlieb S., gehörten zu den Commerzdeputirten des Jahres 1809. Der preußiſche Geſandte Freiherr von Grote meldet in ſeinem Bericht vom 3. Nov., daß Reinhard „viele der erſten vom Commercium zu Rathe gezogen habe". Doch dürfte wohl nur an einige zu denken ſein. Später hat Auguſt von Hennings (der Schwager des Dr. Reimarus), welcher vom 6. — 12. Nov. in Hamburg weilte, von den Zwecken der Reinhard'ſchen Miſſion Kenntniß erhalten. Indeſſen ſcheint es, daß die Einzelheiten der Verhandlungen ihm vorenthalten blieben.

2) Grote's Geſandtſchaftsbericht vom 3. November.

3) Das Folgende nach dem Bericht der Lübecker Abgeordneten vom 31. October, den Briefen von Smidt und Vollmers vom 1. November und dem Brem. Rathsprotokoll vom 3. November, in welchem der im Original bisher nicht wieder aufgefundene Bericht der Brem. Deputirten vom 31. October auszugsweiſe enthalten iſt.

Reinhard eröffnete die Sitzung mit der Bemerkung, daß nur Privatpersonen zu Privatpersonen redeten, daß er um andrer Berathungen willen mit Bourrienne zusammengekommen, und nur die Gelegenheit benutzen wolle, um den Anwesenden in Gemeinschaft mit jenem etwas über die künftigen Verhältnisse der Städte mitzutheilen und darüber andererseits ihre Ansichten entgegenzunehmen[1]. Nicht minder vorsichtig als Reinhard, erklärten die Deputirten, daß sie zu keiner bindenden Erklärung ermächtigt seien, indeß bereitwilligst ihre Privatansicht über die vorgeschlagenen Punkte darlegen würden.

Alsdann verlas Syndicus Doormann einen Aufsatz, in welchem er die Eigenthümlichkeiten und Vorzüge der Hansestädte auseinandersetzte und daran den Wunsch knüpfte, daß an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert werde.

Reinhard erhob manche Einwendungen dagegen und machte insbesondere geltend, daß es nicht angemessen sei, sich auf den Reichsdeputations-Receß von 1803 und die durch diesen garantirte Unabhängigkeit und Neutralität zu berufen, da von den sechs Städten, für welche jene Zusicherungen gegolten, bereits drei mediatisirt seien.

Hierauf begann Reinhard im Anschluß an einen von ihm verfaßten Aufsatz seine Vorschläge der Reihe nach zu erörtern, während Bourrienne aus einem anderen Aufsatz Einschaltungen machte.

Der Inhalt der von beiden vorgetragenen Propositionen war im Wesentlichen folgender[2]:

---

[1]) Auf den ihm von Napoleon gewordenen Auftrag hat sich Reinhard — soweit aus dem mir zugänglichen Material ersichtlich ist, — während dieser Unterhandlungen niemals mit voller Bestimmtheit berufen. Wollte er das Vorhandensein eines solchen durchaus verbergen, so hat er freilich seine Rolle nicht gut gespielt, indem er seine Vorschläge bald als persönliche Ansichten, bald als seine Vermuthungen über des Kaisers Ansichten hinstellte, mitunter sich auf eine Instruction Champagny's berief und in anderen Fällen den wahren Sachverhalt wenigstens durchschimmern ließ.

[2]) Die Propositionen sind vorzugsweise nach dem Bericht der Lübecker Deputirten vom 31. October wiedergegeben, indessen sind manche Einschaltungen, namentlich nach dem Briefe Smidt's vom 1. Nov., hinzugefügt. Außerdem erschien es — da bei Wiedergabe mündlicher Vorträge kleine Ungenauigkeiten unvermeidlich sind — in verschiedenen Fällen geboten zu sein, das gesammte Actenmaterial heranzuziehen, um durch

1) Die Hanſeſtädte ſollen in den Rheinbund treten.

2) Sie ſollen Villes unies heißen und als ſolche nur einen Staat bilden.

Zur Erläuterung wird das Beiſpiel der ſchweizeriſchen Cantone herangezogen, die zwar unabhängig von einander ſind, aber im Verhältniß zum Ausland nur einen Staat bilden.

3) Sie ſollen auch Villes Impériales heißen und in ihren Wappen, ſowie in ihren Flaggen den kaiſerlichen Adler führen.

4) Sie ſollen ein Contingent ſtellen: 18 Compagnien Infanterie, jede von 140 Mann, 1 Escadron Cavallerie von 130 Mann[1]. Es wird vorgeſchlagen, daß Hamburg $^9/_{18}$, Bremen $^5/_{18}$, Lübeck $^4/_{18}$ der geforderten Mannſchaft ſtelle, obwohl die Feſtſetzung eines Vertheilungsmaßſtabs eigentlich eine innere Angelegenheit ſei.

In Kriegszeiten werden die Oberſten (des Regiments Infanterie) vom Kaiſer, die Officiere vom Major abwärts von den Städten ernannt.

In Friedenszeiten beſteht das Contingent[2] in den Garniſonen der Städte und dieſe ernennen die Commandanten.

Die Art des Enrollements bleibt den Städten überlaſſen, ſodaß ſie z. B. Schweizer oder Truppen eines andern Rheinbundsſtaats in Sold nehmen können.

Vergleich und kritiſche Prüfung eine möglichſt genaue Reproduction der franzöſiſchen Vorſchläge zu Stande zu bringen. Der Raum geſtattet es nicht, über das Verfahren in jedem einzelnen Falle Rechenſchaft zu geben. — Die Paragraphirung iſt einem offenbar nach den Berichten von Overbeck und Curtius gearbeiteten Schema im Lüb. Archiv entnommen. Der beſſeren Ueberſicht wegen ſind nicht nur die zur Erläuterung oder Motivirung hinzugefügten Aeußerungen, ſondern auch die in zweiter Linie vorgebrachten, gewiſſermaßen ſchon unter dem Einfluß der Deputirten entſtandenen Vorſchläge mit kleineren Lettern gedruckt.

[1]) Hinzugefügt wird, daß bei dieſer Forderung 1 Mann auf 150 hanſeſtädtiſche Einwohner gerechnet ſei. Es geht daraus hervor, daß man irrthümlicher Weiſe die Einwohnerzahl der Hanſeſtädte auf nahezu 400,000 veranſchlagte. Vgl. unten die Anmerkung zu § 2 des Memoires der hanſeatiſchen Deputirten.

[2]) In dem Bericht der Lüb. Deputirten iſt hier in Parentheſe eingeſchoben: ganz oder zum Theil.

Eventuell wird ſtatt der Militairſtellung eine entſprechende Geldzahlung von den Städten zu leiſten ſein [1].

5) Die Städte unterhalten bei dem Protector einen gemeinſchaftlichen Miniſter; ſie können an denſelben aber auch außerordentliche Deputirte ſenden, nachdem vorher wegen deren Zulaſſung geſchrieben worden.

6) Der Protector hält einen Miniſter bei den Städten unter dem Namen: Ministre Impérial.

7) Der Kaiſer beanſprucht die Haute Police in den Städten.

Zur Motivirung dieſer Forderung wurde angedeutet, daß Napoleon dem republikaniſchen Gouvernement, ſowie dem Handelsgeiſt mißtraue; es ſeien deswegen beſondere Garantien und Vorſichtsmaßregeln erforderlich, um zu bewirken, daß das Intereſſe des Kaiſers und des Rheinbundes allezeit wahrgenommen werde. Es wurde auch darauf hingewieſen, daß die früheren deutſchen Kaiſer ebenfalls einen ſolchen ſpeciellen Einfluß auf die Reichsſtädte geübt. Derſelbe ſei freilich unter den letzten ſchwachen Kaiſern gering geweſen, anders aber unter den mächtigen, z. B. einem Friedrich Barbaroſſa. Napoleon wolle keiner der ſchwächſten ſein.

8) Die Haute Police wird durch den Ministre Impérial ausgeübt.

9) Der Ministre Impérial muß dieſes Punktes wegen in beſtändiger Communication mit den Senaten ſtehen und bedarf deshalb eines organe intermédiaire. Es ſoll deswegen in jeder Stadt einer der Syndici ſich ausſchließlich mit den Beziehungen zum Rheinbund und zu dem Ministre Impérial zu befaſſen haben. Dieſer wäre von den Senaten zu ernennen, doch bliebe die Approbation des Kaiſers vorbehalten. Er würde den Titel Syndic Impérial führen und, nachdem er ſein Amt 5 Jahre lang zur Zufriedenheit des Kaiſers und des Senats der betreffenden Stadt verwaltet, Syndic Impérial

---

[1]) Napoleon hatte bezüglich der Militairleiſtungen der Hanſeſtädte an Champagny geſchrieben: Elles auront une force armée pour défendre le pays; les grades supérieures seront à ma nomination, comme Protecteur. — — Il faut aussi qu'elles fournissent un contingent à la Confédération. Trotzdem war von Reinhard bereits vor Beginn der Unterhandlungen in ſeiner Unterredung mit Villers angedeutet worden, daß das in Kriegszeiten zu ſtellende Contingent wohl mit Geld reluirt werden könne.

à vie werden. Er müßte doppeltes Gehalt und höheren Rang als die andern Syndici haben, in das Innere der städtischen Angelegenheiten dürfte er sich aber gar nicht mischen[1].

Daneben wurde der Plan ins Auge gefaßt, statt des Syndic Impérial eine Commission zu gleichem Zwecke in jeder Stadt einzurichten. In diesem Falle müßte aber bei den Sitzungen der Commission ein kaiserlicher Agent gegenwärtig sein.

Schließlich wurde auch der Eventualität gedacht, daß der Ministre Impérial als Commissaire Impérial agire.

10) Die Städte dürfen weder diplomatische Agenten in fremden Staaten halten, noch auch diplomatische Vertreter der Letzteren bei sich aufnehmen.

11) Fremde Consuln dürfen ihre Functionen nicht eher ausüben, als bis ihr Exequatur vom Kaiser approbirt worden.

Zur Motivirung wurde angeführt, die fremden Consuln zettelten Unruhe an, correspondirten mit den Feinden des Kaisers; dies solle durch obige Bestimmung verhindert werden.

12) Jeder Bürger der Städte, welcher Aemter, Titel und Würden von auswärtigen Mächten ohne Approbation des Kaisers annimmt, verliert sein Bürgerrecht.

13) Die drei christlichen Confessionen sollen gleiche Rechte haben. Die verschiedenen Confessionsverwandten müssen zum Bürgerrecht und zu allen Aemtern gelangen können.

14) Sind in den Städten Juden aufgenommen, so müssen sie alle Rechte und Vortheile genießen, welche den Juden in Frankreich durch die kaiserlichen Decrete zugebilligt sind, auch zu allen Geschäften und Professionen zugelassen werden.

15) Der Code Napoléon wird mit Einbegriff des Code de Commerce, nach den Bedürfnissen der Städte abgeändert,

---

[1]) In früheren Unterredungen mit Villers und den Lüb. Deputirten hatte Reinhard erklärt, „der Kaiser wolle eine von ihm ernannte Person in den Senaten unter dem Titel eines hanseatischen Syndici haben, welcher aus dreien von allen Senaten ihm vorzuschlagenden Subjecten durch ihn gewählt werden solle". Es scheint, daß R. auf diese Weise einen Ersatz für die von Napoleon angedeutete Einwirkung auf die Bürgermeisterwahl zu schaffen beabsichtigte. Die im Text mitgetheilte Formulirung des Vorschlags enthält eine weitere Abschwächung des von Napoleon geforderten hommage de souveraineté.

in zwei Jahren eingeführt werden, und zwar nicht blos als subsidiarisches Recht.

Bourrienne bemerkte hierbei, daß die Hansestädte den Gesandten für die auf's neue gewährte Frist besonders dankbar sein müßten, da bereits 2 Jahre sei: dem ersten Antrag auf Einführung des Code Napoléon verflossen seien. Die damals niedergesetzten Commissionen schienen die Sache mit wenig Ernst betrieben zu haben [1]. Der Code de Commerce sei durch ein eigenes kaiserliches Decret dem Code civil hinzugefügt und werde jetzt als integrirender Bestandtheil desselben betrachtet; indessen sei nichts daagegen einzuwenden, daß die Hansestädte — um einen nachtheiligen Einfluß auf ihre Handelsverhältnisse zu verhüten — ihre Gesetze über Gütergemeinschaft und Erbschaften, ihr Wechsel-, Pfand- und Hypothekenrecht beibehielten.

16) Französisches Gewicht und Maß wird nach dem allgemeinen Frieden eingeführt.

17) In jeder Stadt wird 1) ein Civil- und Criminal- sowie ein Handelsgericht bestehen, bei welchen keine Senatoren als Richter zu verwenden sind, 2) ein Obergericht, das nicht ausschließlich aus Senatoren zu bestehen braucht. Ferner ist eine Appellationsinstanz erforderlich, als welche allenfalls für jede Stadt die Senate der beiden andern Städte salva electione gelten können.

Außerdem wird in Hamburg ein Cassationstribunal errichtet, an welchem auswärtige Rechtsgelehrte angestellt werden.

Diese bilden zugleich eine école spéciale de droit und eine Aufsichtsbehörde für die Advocaten.

Unter den Motiven wird angegeben, die Senate versäumten Regierung und Polizei, wenn sie sich auch mit Rechtssachen abgeben wollten. Die Trennung von Justiz und Regierung sei eine „von den aufgeklärtesten Völkern als zweckmäßig anerkannte Maßregel". Ferner wurde zur Begründung der letzten Bestimmung des Paragraphen geäußert, „die Advocaten und Procuratoren trieben in den Hansestädten, besonders in Hamburg, ein horrendes Unwesen, verlängerten die Processe unverantwortlich, seien wie ohne alle Aufsicht, müßten besser in Zaum gehalten werden".

---

[1]) Aus einem Bericht von Smidt über die Besprechungen der Deputirten vom 2. Nov. entnehmen wir indeß, daß die Vorarbeiten, welche die Anpassung des Code Napoléon an die heimischen Rechtsverhältnisse zum Zweck hatten, in Lübeck beinahe fertig, in Hamburg sehr weit vorgeschritten und nur in Bremen noch erheblich im Rückstande waren.

18) Jährlich oder halbjährlich soll, unter den Städten abwechselnd, ein Congreß gehalten werden.

Auf demselben soll jede Stadt durch den Bürgermeister, den Syndic Impérial und 2 Senatoren (von denen der eine ein Gelehrter, der andere ein Kaufmann) vertreten sein.

Die Zusammenkünfte könnten 15 Tage dauern, von welchen 10 den inneren Bundesangelegenheiten und 5 den Rheinbundsangelegenheiten zu widmen wären. Bei den Verhandlungen der letzten 5 Tage müßte der Ministre Impérial zugegen sein.

19) Falls Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Rath und Bürgerschaft in einer Stadt entstehen, sollen die Congreßdeputirten der beiden andern Städte, unter Vorsitz des Ministre Impérial, eine chambre de conciliation bilden. Wird auf diese Weise kein Ausgleich bewirkt, so soll die Sache vor den Protector oder vor das Bundesgericht (wenn ein solches zu Stande kommt) oder vor den Bundestag gebracht werden.

20) Wenn die öffentliche Ruhe in den Städten gestört wird, kann der Protector eine Commission Impériale ernennen.

21) In Friedenszeiten können die Städte nur auf Requisition des Kaisers, im Kriege auf Requisition des nächsten Militairchefs mit Truppen belegt werden.

Als Zweck dieser Bestimmung wird angegeben, daß den willkürlichen Militairbedrückungen und Gelderpressungen der Generale ein Ende gemacht werden solle.

22) Es wird in Aussicht gestellt, daß der Protector die Verfassungen, die Neutralität, Handel und Unabhängigkeit der Städte, ferner die Freiheit ihrer Ströme und namentlich auch der Communicationswege zwischen der Elbe und Trave garantiren werde[1].

---

[1]) „Herr Bourrienne setzte noch hinzu, eine Commission von 1 Bürgermeister, 1 Syndicus und 2 Senatoren möge sich nun in den Städten mit der Accessionsacte beschäftigen. Mit diesem Gedanken schien jedoch Herr Reinhard nicht einverstanden zu sein". (Bericht der Lüb. Deputirten v. 31. Oct.)

Es befinden sich unter diesen Vorschlägen solche, in welchen wir, wie bei den Bestimmungen über die Haute Police und die Militairleistungen, die Weisungen des Kaisers wiedererkennen, wenn dieselben auch hier modificirt, dort in gemilderter Weise befolgt zu sein scheinen. In andern Forderungen, wie z. B. denjenigen, welche die Gerichtsverfassung, die Trennung der Justiz von der Regierung, die Gleichberechtigung der Confessionen betreffen, äußert sich das Bestreben, den Reformtendenzen des Zeitalters, welche wie in Frankreich, so mehr oder minder in den von diesem abhängigen Gebieten zur Geltung gelangt waren, nunmehr auch in den Hansestädten Eingang zu verschaffen. Die Idee regelmäßig wiederkehrender Congresse scheint in den persönlichen Anschauungen Reinhard's über die Nothwendigkeit eines innigeren Zusammenhaltens der Städte begründet gewesen zu sein. Hatte er während seiner früheren Anwesenheit in Hamburg die Hansestädte häufig genug zum Gemeinsinn ermahnt und die Neigung zu isolirtem Vorgehen als verderblich bezeichnet, so sprach er jetzt die Hoffnung aus, daß die Congresse dazu beitragen würden, die Einigkeit unter den Städten zu erhalten. Der letzte Paragraph scheint geradezu auf Anregung der hanseatischen Deputirten in die Reihe der Propositionen aufgenommen zu sein.

Trotzdem fanden dieselben eine wenig günstige Aufnahme. Gegen Manches wurde sofort remonstrirt, während eine eingehendere Erörterung aller Einwürfe einer zweiten Conferenz vorbehalten blieb.

Zunächst erfolgten Unterredungen unter den Vertretern der 3 Hansestädte, Berichterstattungen derselben an ihre Senate, Berathschlagungen der mit dieser Angelegenheit betrauten Ausschüsse in den Hansestädten und wiederum neue Ermahnungen an die Deputirten in Hamburg, jeder Beeinträchtigung des hanseatischen Interesses nach Kräften entgegenzuarbeiten[1]. Es wurden die mannigfaltigsten politischen, commerciellen und financiellen Gründe

[1]) Um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, unterlasse ich es, den Inhalt der betreffenden Schriftstücke mitzutheilen, und begnüge mich im Anschluß an das von Syndicus Doormann redigirte Memoire (s. unten) einige charakteristische Bemerkungen aus der Correspondenz der Deputirten und andern gleichzeitigen Documenten aufzuführen.

geltend gemacht, um zu beweisen, daß die Vorschläge in ihrer jetzigen Gestalt mit der Wohlfahrt der Hansestädte unvereinbar seien. Manche erachteten es auch jetzt noch für rathsam, in erster Linie die Erhaltung der bestehenden Zustände, d. h. das Fernbleiben der Hansestädte von jedem Bündniß mit einer größeren Macht zu befürworten. Konnte man sich andrerseits nicht verhehlen, daß den Vorschlägen Reinhards gegenüber eine völlig ablehnende Haltung schwer durchführbar sei, so wünschte man doch den Eintritt in den Rheinbund unter solchen Modalitäten, daß die Souverainität der Städte nicht mehr, als die der übrigen Rheinbundsstaaten verkümmert, und die Neutralität ihres Handels möglichst wenig geschädigt würde.

Dementsprechend war das Auftreten der Deputirten in der zweiten Conferenz, welche am 2. November in Reinhard's Wohnung stattfand[1].

Sie überreichten zunächst eine Abhandlung, die von Abel[2], dem hanseatischen Minister-Residenten in Paris, verfaßt war, und in welcher dieser für das Interesse seiner Committenten uner-

---

[1]) Nach den Berichten der Lübecker Deputirten und des Senators Smidt vom selben Tage. An dieser Conferenz nahmen Antheil: die beiden franz. Gesandten, die Deputirten der Senate von Lübeck und Bremen, Synd. Doormann, die Senatoren Bartels und Schulte, ferner Villers, J. L. v. Heß, Reimarus und Sillem.

[2]) Christoph Conrad („Cunradin" nach dem Vaihinger Taufbuch) Abel, am 25. Februar 1750 zu Vaihingen an der Enz geboren, ein Bruder des als Prof. der Philosophie und Lehrer Schiller's bekannt gewordenen Jakob Friedrich Abel, stand seit 1774 in Diensten der württembergischen Landschaft, wurde von Carl Eugen zum Hof- und Legationsrath ernannt, hielt sich 1796—99 als Vertreter der württembergischen Herzöge, seit 1801 im Auftrage des größeren landschaftlichen Ausschusses in Paris auf und erlangte die Gunst der dortigen Machthaber in dem Maße, daß er im Jahre 1802 von Talleyrand nach dem Wunsch des ersten Consuls den freien Städten des deutschen Reichs als Agent empfohlen wurde. Seine Accreditirung von Seiten der Hansestädte erfolgte im Jahre 1803. (Nach einzelnen archivalischen Notizen und gefälligen Mittheilungen des Herrn Professor Vreede in Utrecht, eines Enkels von Abel, der in Begriff ist, eine Sammlung politischer Actenstücke aus dem Nachlaß seines Großvaters zu veröffentlichen.)

müdlich thätige Politiker vor kurzem — da zuerſt das Gerücht von bevorſtehenden Aenderungen in den Verhältniſſen der Hanſeſtädte zu ihm gedrungen war — die Gründe für die Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit unter dem Schutze der Großmächte und ſpeciell Frankreichs entwickelt hatte[1]. Man ging dabei von dem Geſichtspunkt aus, daß die für die Hanſeſtädte günſtigſte Poſition nicht gänzlich unvertheidigt bleiben dürfe. Von größerem praktiſchen Nutzen erſchien es, die Vorſchläge der Miniſter in deren Gegenwart einer eingehenden Kritik zu unterwerfen und das mit dem hanſeatiſchen Intereſſe Unverträgliche des Entwurfs von dem Annehmbaren zu ſcheiden. Reinhard und Bourrienne ſchenkten den mit großer Einmüthigkeit vorgetragenen Anſichten williges Gehör; auch erklärten ſie ſich bereit, ein Memoire entgegenzunehmen, in welchem die Erwiderungen und Einwände, zu welchen das urſprüngliche Project Anlaß gab, überſichtlich zuſammengeſtellt werden ſollten. Der Inhalt dieſes Memoires, mit deſſen Redaction Syndicus Doormann betraut worden, war aus Beſprechungen und Vereinbarungen ſämmtlicher hanſeatiſcher Deputirten hervorgegangen.

Der Gedankengang deſſelben iſt ungefähr folgender[2]:

Indem die Hanſeſtädte ihre Anſichten über die Formen und Modalitäten eines Anſchluſſes an den Rheinbund mittheilen, verwahren ſie ſich zunächſt gegen die Auffaſſung, als ob ſie ſich nur die Vortheile einer ſolchen Verbindung zu ſichern und andern die Laſten zu überlaſſen gewillt wären. Freilich erachten ſie eine gewiſſe Rückſicht auf ihre beſondere Lage und die Ausdehnung ihres Handels und ihrer Schiffahrt für ſelbſtverſtändlich; doch ſeien die von ihnen in dieſer Veranlaſſung aufgeſtellten Principien nicht minder dem Intereſſe der übrigen Bundesglieder, als dem eigenen entſprechend.

---

[1]) Das Memoire führt den Titel: Questions sur la position actuelle des villes anséatiques sous leurs rapports politiques et commerciaux. Abſchriften von demſelben ſind ſowohl im Nachlaß Abel's, wie in den Archiven von Lübeck und Bremen erhalten.

[2]) Abſchriften dieſes in franzöſiſcher Sprache abgefaßten Memoires befinden ſich im Nachlaß Abel's und im Lübecker Archiv.

Nach diesen einleitenden Betrachtungen wird der hanseatische Standpunkt den einzelnen Vorschlägen der Gesandten gegenüber geltend gemacht.

§ 1. Der Beitritt zum Rheinbunde muß nothwendig auf Grundlage vollkommener Rechtsgleichheit, den Fundamentalgesetzen des Bundes gemäß erfolgen. Obwohl sich die Hansestädte der Föderation als ein politischer Gesammtkörper anschließen, muß doch sowohl innerhalb, wie außerhalb dieses Verbandes jede Stadt als ein besonderes politisches Gemeinwesen mit allen zugehörigen Attributen bestehen bleiben; denn die Verschiedenheit ihrer Handelsbeziehungen bedingt auch eine Verschiedenheit in politischer Hinsicht[1].

Ist ihr Anspruch auf Unabhängigkeit in dem Nutzen gegründet, welchen sie durch ihren Handel und ihre Schiffahrt auch dem Binnenlande gewähren, so ist darauf hinzuweisen, daß jeder Schein von Unterthänigkeit sie den andern Nationen gegenüber in eine ungünstige Stellung bringen würde. Die Städte wünschen deshalb auch ihre alte und ehrwürdige Bezeichnung als „freie Hansestädte" beizubehalten; denn unter diesem Namen[2] sind sie in die verschiedensten völkerrechtlichen Verträge seit dem Ende des 16. Jahrhunderts aufgenommen und so auch den entferntesten Völkern bekannt geworden. Die Städte wünschen ferner ihre Wappen beizubehalten und besonders ihre Flaggen, die von allen Nationen gekannt und geachtet werden. Warum sollte man nutzlos den Continent und die Städte solcher Vortheile berauben, die mit der Ueberlieferung und langjährigen Gewohnheit verknüpft sind?

§ 2. Auch hinsichtlich der Militairpflicht ist die besondere Lage der Städte zu berücksichtigen. In Friedenszeiten haben die-

---

[1]) Bei den mündlichen Besprechungen der Deputirten wurde u. A. der Wunsch geäußert, daß die 3 Städte bei etwaigen Reichstagen (Bundestagen?) auch besonders repräsentirt werden und nicht bloß Curiatstimmen haben möchten. (Smidt's Bericht vom 2. Nov.)

[2]) Es ist hier das Hauptgewicht auf die Benennung „Hansestädte" zu legen, da hinlänglich bekannt ist, daß die officielle Bezeichnung „freie Hansestädte" erst aus dem Jahre 1806 stammt, da es galt die Beziehungen auf Kaiser und Reich in der Benennung der Städte zu tilgen.

selben ihre eigenen Garnisonen, und wird daher von einem Contingent nicht die Rede sein. In Kriegszeiten wäre es sowohl für den Bund, wie für die Städte vortheilhaft, wenn man ihnen gestattete, anstatt Truppen zu stellen, eine entsprechende Geldleistung zu übernehmen[1]. Hinsichtlich der Feststellung der Quoten wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Bevölkerungszahl, die financiellen Kräfte der Städte und der Rückgang ihres Wohlstandes während der letzten Jahre billige Berücksichtigung finden[2].

§ 3. Um zu verhüten, daß die Hansestädte dem Interesse des Bundes zuwiderhandeln, ist es keineswegs nothwendig, ein strengeres System der Ueberwachung einzuführen, als bei den übrigen Rheinbundsstaaten Anwendung findet. Die Geschichte des deutschen Reiches gibt zahlreiche Zeugnisse dafür, mit welcher Loyalität und Gewissenhaftigkeit die Hansestädte einmal übernommenen Verbindlichkeiten gerecht geworden sind. Warum sie mehr demüthigen als andere Bundesglieder und sie in einen Zustand der Unterthänigkeit versetzen, der den Principien der Föderation widerstrebt?[3] Der kaiserliche Gesandte könnte über alle Angelegenheiten,

---

[1]) In der von Smidt stammenden Skizze der Deliberationspunkte, welche den Berathungen der Deputirten über die Propositionen der Minister zu Grunde gelegt wurde, ist diese Ansicht ausführlicher dargelegt: „Wenn die Städte dem Rheinbund sich näher anschließen, so werden sie demselben, als die vorzüglichsten Seestädte desselben, besondere Vortheile gewähren. Der Bund würde diese sich selbst schmälern, wenn er darauf bestehen sollte, daß die Städte durch Aufstellung ihres Contingents in natura ihre unbewehrte Handelsmarine preisgeben. Es müßte demnach von dieser Stellung in natura abstrahirt, womöglich aber auch die Stellung eines Kriegscontingents in Gelde vermieden werden; die Hansestädte könnten dagegen zu friedlichen Bundeszwecken, z. B. zur Unterhaltung eines Bundesgerichts oder einer sonstigen allgemeinen Anstalt eine Summe Geldes bezahlen".

[2]) Selbstverständlich hatten die Hansestädter nicht unterlassen den Nachweis zu liefern, daß bei der von den Ministern ursprünglich geforderten Contingentsstellung die Bevölkerungszahl um das Doppelte zu hoch veranschlagt worden. Von Seiten Lübecks und Bremens wurde überdies gegen den vorgeschlagenen Repartitionsmaßstab protestirt.

[3]) Es wurde geltend gemacht, daß der 4. Artikel der Rheinbundsacte den Mitgliedern des Bundes la plénitude de la souveraineté zusichere und der 26. Artikel unter den Attributen der Souverainität die haute police ausdrücklich aufführe (Schreiben von Overbeck und Curtius nach Lübeck vom 1. Nov.). Vgl. Winkopp, Rheinischer Bund, Band I, S. 14 u. 36.

welche den Rheinbund betreffen, mit eigens dafür ernannten Rathsgliedern unterhandeln, wie dies bisher hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Hanseſtädten und Frankreich der Fall war. Man könnte in der Acte, durch welche der Anschluß vollzogen wird, die gewissenhafte Erfüllung aller gegen den Rheinbund eingegangenen Verpflichtungen und das Festhalten an dem politischen System desſelben ausdrücklich stipuliren. Auch könnten die Städte sich insbesondere anheischig machen, daß sie keine dem Bunde feindseligen Persönlichkeiten dulden, daß sie die Circulation von Flugschriften, Zeitungen und Büchern, welche dem Interesse des Bundes und der Bundesstaaten nachtheilige Ideen entwickeln, untersagen und deren Urheber zur Strafe ziehen würden.

Andrerseits wünschen die Städte, daß ihre alten Rechte, namentlich die Befugniß sich an den verschiedenen Höfen diplomatisch vertreten zu lassen und wiederum die Gesandten fremder Mächte bei sich aufzunehmen, ihnen unverkümmert erhalten bleiben.

§ 4. Bereits zufolge der bestehenden Verfassungen verlieren diejenigen, welche Titel und Würde von anderen Regierungen erhalten haben, jeden Antheil an der städtischen Verwaltung. Man ist sehr geneigt, in dieser Beziehung die nachdrücklichsten Verbote zu erlassen.

§ 5. Die verschiedenen Confessionen der christlichen Religion sind in den Städten geduldet und genießen vollständige Freiheit in dem Maße, wie sie es gewünscht haben.

§ 6. Den Juden gegenüber erscheinen, mit Rücksicht auf das Fremdartige ihres Cultus und ihrer Gebräuche übereilte Maßregeln unstatthaft. Indessen soll ihnen, den überall herrschenden Grundsätzen der Toleranz gemäß, allmälig und — wie in Frankreich — unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse alles eingeräumt werden, was die Vernunft und die Aufklärung unserer Tage vorschreiben, unter der Bedingung, daß sie ihrerseits sich vollständig dem Staat unterwerfen und weder in bürgerlicher noch religiöser Beziehung unter dem Einfluß und der Herrschaft von Geistlichen stehen, welche Unterthanen benachbarter Regierungen sind.

§ 7. Hinsichtlich der Annahme des Code Napoléon haben sich die Städte bereits ausgesprochen.

§ 8. Bezüglich der Gleichheit von Gewicht und Maß besteht nur der eine Wunsch, daß die Nationen darüber zu einem universalen Einverständniß gelangen möchten.

§ 9. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß zu den übrigen Gerichten erster Instanz ein Handelsgericht hinzugefügt wird[1].

Die Obergerichte würden unverändert bleiben.

Die Actenversendung an unparteiische Juristen, welche Mitglieder großer Universitäten mehrerer Nachbarstaaten sind, bot bisher angemessenen Ersatz für ein Appellationsgericht und gewährte den betreffenden Staaten Vortheile. Sollten anderweitige Einrichtungen zur Herstellung einer Appellationsinstanz nothwendig erscheinen, so könnte man es unbedenklich den Städten selbst überlassen, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Die Idee, einen Cassationshof zu gründen, wird zurückgewiesen, da ein solcher in einem so kleinen Staatenverein keine ausreichende Beschäftigung finden und allzugroße Ausgaben erfordern würde.

Auch erscheint der Vorschlag nicht annehmbarer durch die Bestimmung, daß die Mitglieder des projectirten obersten Gerichtes sich zu einer école de droit vereinigen sollen. Es würde dadurch den schönen Instituten der Königreiche Westphalen und Sachsen und des Großherzogthums Hessen, an denen die jungen Juristen der Hansestädte bisher mit Vorliebe ihre Studien getrieben hätten, Abbruch geschehn, ohne daß die neue Anstalt in den Hansestädten jemals in wissenschaftlicher Beziehung Entsprechendes würde leisten können.

§ 10. Hanseatische Congresse haben bisher schon stattgefunden, so oft ein Anlaß zu gemeinsamer Berathung vorlag. Insofern sich die Besprechungen in Zukunft auf das Verhältniß der Städte zur Föderation beziehen, erscheint es selbstverständlich, daß ihre Resultate nicht geheim gehalten werden,

---

[1]) Es mag daran erinnert werden, daß Johann Michael Gries bereits im Jahre 1798 eine kleine Schrift „über die Nothwendigkeit und die Einrichtung eines Handelsgerichtes für Hamburg“ veröffentlicht hatte.

sondern zur Kenntniß des Rheinbunds und des kaiserlichen Gesandten gelangen[1].

§ 11. Die Bestimmung, daß Annäherung und Durchzüge von Truppen in Kriegszeiten nur mit Bewilligung des Protectors und zufolge seiner Requisition stattfinden können, wird mit Dank acceptirt.

§ 12. Ebenso dankbar wird die Verheißung aufgenommen, daß die Unabhängigkeit der Städte und ihrer Gebiete, die Freiheit der Ströme oberhalb und unterhalb der Städte und der verschiedenen Communicationswege zwischen ihnen garantirt werden sollen.

§ 13. Die Regierungen der Städte hegen den Wunsch, daß, ehe man sie zu Gliedern einer bestehenden oder noch zu bildenden Föderation mache, ihnen die Modalitäten des Eintritts mitgetheilt würden, damit sie ihre Ideen der Erwägung derjenigen unterbreiten könnten, welche mit der Ausarbeitung und Redaction der Acte beauftragt wären.

Das Memoire wurde Reinhard am 4. November überreicht und von demselben gut aufgenommen. Ueberhaupt bekundeten die Gesandten ihre Geneigtheit, von den besonders anstößigen Punkten des ursprünglichen Projects Abstand zu nehmen oder dieselben doch in ihren Berichten an den Kaiser zu widerrathen[2].

An die Erörterungen über den Hauptgegenstand wurden mancherlei Specialbesprechungen angereiht. Gegenüber den Andeutungen Reinhard's, daß jetzt mit Leichtigkeit Gebietserweiterungen zu erreichen seien[3], verhielten sich die Deputirten der Hansestädte

---

[1]) Unzweifelhaft absichtlich wurden die sub 19 gemachten Vorschläge zur Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Senaten und Bürgerschaften in dem Memoire ganz unberücksichtigt gelassen, da man in derartigen innern Angelegenheiten jede fremde Einmischung möglichst zu vermeiden wünschte.

[2]) Smidt schreibt am 4. Nov. speciell über Reinhard: „Wir überzeugen uns immermehr, daß er den besten und redlichsten Willen hat, für die Hansestädte alles zu thun, was mit seiner Pflicht, als Diener des Kaisers, nur irgend vereinbar ist. Wir hätten unter diesen Umständen in keine besseren Hände fallen können".

[3]) Unter Anderem wurde von Reinhard angedeutet, daß Lübeck seinen Antheil an den Vierlanden abtreten und dagegen eine anderweitige Entschädigung (im Lauenburgischen) erhalten könnte. Es werde dem Kaiser jetzt leicht sein, durch einen Ausspruch zu bewirken, was sonst lange Negociationen erfordern würde. (Bericht der Lüb. Deputirten vom 30. Oct.)

mehr oder minder reservirt. Um so eifriger waren sie bemüht, ihn bei seinem Bestreben, sich über den gegenwärtigen Zustand der Städte zu unterrichten, durch Herbeischaffung und Verarbeitung des geeigneten Materials behülflich zu sein. Gleich anfangs hatte Reinhard den Wunsch geäußert, Darstellungen der hanseatischen Verfassungen in kurzer Uebersicht zu erhalten. Dieselben wurden ihm von allen drei Städten geliefert, alsdann von Villers französisch redigirt und mit Bemerkungen versehen, in welchen die charakteristischen Besonderheiten und Vorzüge jener Constitutionen trefflich beleuchtet waren[1]. Auch abgesehen davon wurden von Villers, sowie von den Vertretern der hanseatischen Senate, insbesondere von Senator Smidt, eine Reihe von Skizzen, Darstellungen und Uebersichten ausgearbeitet, in der Absicht über die politischen, commerciellen und financiellen Verhältnisse und Interessen der Hansestädte ausreichende Belehrung darzubieten. Reinhard nahm alle jene Schriftstücke mit Wohlwollen entgegen und versprach, sie zusammen mit seinem Bericht an Napoleon nach Fontainebleau zu senden. Unzweifelhaft leitete ihn hierbei der Wunsch, daß bei einer Neugestaltung der hanseatischen Verhältnisse auf das Bestehende und historisch Ueberlieferte jede mögliche Rücksicht genommen werde. Der Erfolg entsprach freilich der Erwartung keineswegs.

---

[1]) Die Verlesung der Verfassungsskizzen und der hinzugefügten Bemerkungen von Villers, welche ihm den einstimmigen Dank der hanseatischen Deputirten erwarben, hatte in der Conferenz vom 2. Nov. stattgefunden. Die Skizzen sind in deutscher und französischer Fassung abgedruckt worden in dem Werke: Constitutions des trois villes libres anséatiques Lubeck, Brêmen et Hambourg, Leipsic 1814. Auch die daselbst hinzugefügten Observations générales sur les constitutions etc. entsprechen, von wenigen Modificationen abgesehen, den am 2. Nov. vorgelesenen Bemerkungen. Das den letzten Theil des Buchs ausmachende Mémoire sur le commerce des villes anséatiques ist in der vorliegenden Form offenbar später niedergeschrieben; doch finden sich die Grundgedanken desselben bereits in der vom 4. Nov. 1809 datirten und für die französischen Gesandten bestimmten Abhandlung: Idée generale du commerce des 3 grandes villes maritimes du Nord de l'Allemagne, dites villes anséatiques. Aehnliche Ansichten entwickelte Villers auch in einem Schreiben (v. 20. Nov. 1809) an den Fürst-Primas von Dalberg, welchen er dadurch günstig für die Hansestädte zu stimmen suchte. Vgl. Wurm a. a. O. S. 31 ff.

Der im Herbst 1809 von Napoleon gehegte Plan, dem gesammten Deutschland, sowie insbesondere den Hansestädten eine dauernde Organisation zu geben, ward bald im Gedränge der politischen und militairischen Angelegenheiten aus dem Auge verloren. In einem Schreiben Napoleon's an Champagny vom 24. December 1809[1] finden wir die lakonische Aeußerung: „Was man mir hinsichtlich der Hansestädte vorschlägt, scheint mir ziemlich vernünftig. Die Hauptsache ist, daß ich in der Lage bin, dort im Fall eines Seekriegs meine Befehle gegen die Engländer genau zur Ausführung zu bringen"[2].

Unzweifelhaft war für Napoleon in seiner Politik den Hansestädten gegenüber jede andere Erwägung der Rücksicht auf die Bekämpfung Englands untergeordnet. Da es ihm noch eine Weile vortheilhaft erschienen, die Hansestädte zu schonen, um in ihnen die Mittel zu besitzen, Repressalien an England zu üben, so hatte er noch am 12. December d. J. seinen Minister des Innern Montalivet im gesetzgebenden Körper erklären lassen: „die Hansestädte werden ihre Unabhängigkeit behalten". Als er ein Jahr später noch wirksamere Maßregeln, als zuvor, für erforderlich hielt, um den englischen Handel von den norddeutschen Küsten fern zu halten, mochte er die vollständige Incorporation schließlich für ein kürzeres und zweckdienlicheres Mittel erachten, als die Handhabe, welche das Reinhard'sche Project gewährt hätte.

Das Reunionsdecret vom 13. December 1810 entschied das Schicksal der Hansestädte. Unbeachtet blieb der Wunsch, daß

---

[1]) Correspondance de Napoléon I. Band 20, S. 87. Hinzugefügt wird: Faites dresser un traité avec les députés de ces villes, dans le sens de ce qu'a présenté Reinhard. Bekanntlich ist es zu einem solchen Vertrage nicht gekommen.

[2]) Der gleiche Gesichtspunkt Napoleons, die Hansestädte vor Allem zu verhindern, dem englischen Interesse dienstbar zu sein, war kurz vorher u. A. in einer Unterredung des Kaisers mit Syndicus Doormann geltend gemacht worden. „Il faut s'arranger, il faut se rapprocher der Sphäre du continent", erklärte Napoleon dem Deputirten des Hamburgischen Senats, und da dieser hierauf etwas erwidern wollte, fuhr der Kaiser lächelnd fort: „je sais bien ce que vous voulez dire que cela ne se peut pas faire tout-à-fait, cependant il ne faut pas être tout-à-fait Anglais". (Aus einem von Abel nach Bremen gerichteten Schreiben vom 11. Dec. 1809.)

wenigſtens von den Verfaſſungen derſelben im Innern möglichſt viel conſervirt werden möchte[1]. Mit gleich despotiſcher Willkür wurden die localen, die hanſeatiſchen, wie die nationalen Ueberlieferungen und Intereſſen der Städte verletzt und geſchädigt, bis endlich die Stunde der Erlöſung ſchlug, und die beſten der Männer, die im Jahre 1809 vergeblich geſtrebt, die Anforderungen Napoleon's mit den heimiſchen Traditionen in Einklang zu bringen, ſich der dankbareren Aufgabe zuwenden konnten: den Hanſeſtädten auf dem Boden des befreiten deutſchen Vaterlandes eine neue lebenskräftige Exiſtenz zu ſichern.

---

[1]) U. A. wurde Abel beauftragt, in dieſem Sinne auch nach der beſchloſſenen Incorporation zu wirken. (Nach den Papieren aus Abel's Nachlaß.)

555531

DD801
H247W6

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY